

Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Grundschule Eggesin in Trägerschaft der Stadt Eggesin

vom 16.12.2022¹

§ 1 Aufnahmekapazität

In der Grundschule Eggesin werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs. 1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

Grundschule Eggesin

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m ²	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m ²
Altes Gebäude	EG	0	50,3	Hort	
		1	47,3	Hort	
		2	47,3	Hort	
		3	47,3	Hort	
		4	47,3	Speiseraum/Küche	
				WC Mädchen	
				WC Jungen	
				Schulleitung	
				Sekretariat	
				Lehrerzimmer	
	OG	6	50,3	Klassenraum 2a	24
7		47,3	Klassenraum 2b	24	
8		47,3	Klassenraum 3a	24	
9		47,3	Klassenraum 4b	24	
10		47,3	Klassenraum 4a	24	
Neues Gebäude	EG	1	29,3	Gruppenraum (Schulsozialarbeit)	
		2	28,5		
		3	59	Gruppenraum	
		4	69	Kunstraum	
		5	69	Musik/Englisch	
		6	58,3	PC-Raum	

¹ Homepage <https://www.eggesin.de> am 02.08.2024

Anbau	EG	7	58,3	Klassenraum 3b	24
		1	60,35	Klassenzimmer 1a	24
		2	60,35	Klassenzimmer 1b	24
		3	70,12	Werkraum	
		4	70,13	Mehrzweckraum	
		5	11,5	Gruppenraum	
			21,6	WC Mädchen	
			15,5	WC Jungen	
			9,16	Behinderten-WC	
			22,5	Materialraum	

Die Aufnahmekapazität der Grundschule ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen Zügigkeit	Maximale Anzahl der Schüler
Jahrgangsstufen 1 - 4	8 Klassen (zweizügig)	x 24 Schüler 192

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m² je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt. Sie sind unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und unter dem Gesichtspunkt der Vollen Halbtagschule für andere schulische Zwecke zu nutzen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung an unserer Schule vorgesehen. Pro Jahrgang müssen 12 Plätze freigehalten werden. Das zieht in einigen Jahrgängen eine Dreizügigkeit nach sich. Ab dem Schuljahr 2026/2027 muss neu kalkuliert werden.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.